

Im Aufenthaltstitel wird in der Regel vermerkt: „Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ oder eine ähnliche Nebenbestimmung, der Eintrag könnte u. U. auch lauten „Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“

Eine Beschäftigung kann nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Arbeitsmarktprüfung zustimmt, weil kein vorrangig berechtigter Arbeitssuchender für die angebotene Stelle zur Verfügung steht. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Ausländer, Ausländer mit gesichertem Aufenthalt.

Ein entsprechender Antrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen, siehe nebenstehend:

### Der Weg bis zur Aufnahme einer Beschäftigung.

**Duldung und Aufenthaltsdauer von mindestens 3 Monaten**, sofern kein Versagungstatbestand nach § 33 BeschV entgegensteht. Zeiten des erlaubten und gestatteten Aufenthalts werden mitgezählt (§ 32 Abs. 1 BeschV)

**Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltsdauer von mindestens 3 Monaten**  
Zeiten des erlaubten und geduldeten Aufenthalts werden mitgezählt (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)

**EU-Bürger/-innen aus Kroatien**  
(voraussichtlich bis 30.06.2015)  
jedoch: Personen mit Hochschulabschluss haben einen unbeschränkten Zugang zu einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung.

1. Das Antragsformular besorgen:  
Ausländerbehörde Köln  
Fachgruppe Arbeitsmigration  
Ottmar-Pohl-Platz 1  
51103 Köln
2. Eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle finden
3. Das Antragsformular ausfüllen
4. Das Antragsformular vom Arbeitgeber unterschreiben lassen
5. Das Antragsformular bei der Ausländerbehörde in der Fachgruppe Arbeitsmigration abgeben.  
Die Entscheidung, ob gearbeitet werden darf, hängt von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ab und wird zusätzlich von der zuständigen Ausländerbehörde getroffen. Darüber hinaus wird geprüft, welcher Aufenthaltsstatus vorliegt und ob ausländerrechtliche Bestimmungen die Ausübung einer Beschäftigung nicht möglich machen.
6. Frist abwarten, das Zustimmungsverfahren dauert ca. 6 Wochen, teilweise auch länger.
7. Bei schriftlicher Genehmigung durch die Ausländerbehörde kann die Beschäftigung aufgenommen werden. Für die Aufnahme der Beschäftigung werden ggf. die Steuernummer und der Sozialversicherungsausweis benötigt.

Aufenthaltsgesetz = AufenthG  
Beschäftigungsverordnung = BeschV  
Asylverfahrensgesetz = AsylVfG

Stadt Köln  
Kommunales Integrationszentrum  
Rheingasse 11  
50676 Köln

Telefon: 0221 221 29292  
Telefax: 0221 221 29166  
ki@stadt-koeln.de



Stadt Köln  
Amt für öffentliche Ordnung  
Fachgruppe Arbeitsmigration  
Ottmar-Pohl-Platz 1  
51103 Köln

Telefon: 0221 221 93381  
Telefax: 0221 221 98710  
auslaenderamt-migration-info@stadt-koeln.de

Stand: November 2014

Impressum:

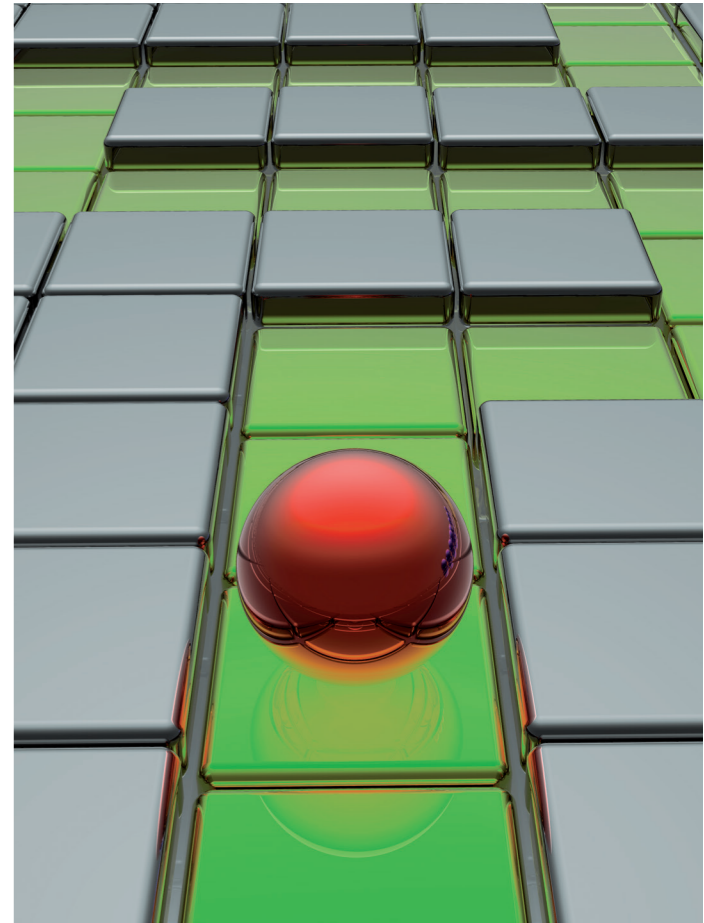


Der Oberbürgermeister

Diversity – Kommunales Integrationszentrum  
Amt für öffentliche Ordnung

Gestaltung und Druck:  
Zebra Werbeagentur GmbH, Köln

Zugang zum Arbeitsmarkt



**Zugang  
zum Arbeitsmarkt  
für Migrantinnen und  
Migranten**  
Rechtliche Voraussetzungen

## Erwerbserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art

Die Ausländerbehörde erteilt die uneingeschränkte Erlaubnis für Beschäftigungen und die Erlaubnis für selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten (Vermerk: „Erwerbstätigkeit gestattet“). Das bedeutet, es muss kein Antrag auf Zustimmung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestellt werden. Das Recht auf eine uneingeschränkte Erwerbserlaubnis haben Personen mit einer

! **Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, §§ 9, 9a, 18b, 19, 19a Abs. 6, 21 Abs. 4, 23 Abs. 2, 26 Abs. 3 oder 4, 28 Abs. 2, 31 Abs. 3, 35, 38 Abs. 1 AufenthG**

! **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 Satz 2, 25 Abs. 1 u. 2 AufenthG**

Aufenthalt aus humanitären Gründen: Aufnahme aus dem Ausland, Asylberechtigte nach Art. 16 GG sowie anerkannte Flüchtlinge der Genfer Konvention („kleines Asyl“)

! **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28 oder 30 AufenthG**  
Familiennachzug

! **Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG**  
Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten im Falle der Aufhebung der Ehe

! **Aufenthaltserlaubnis nach § 37 AufenthG**  
Recht auf Wiederkehr

! **Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG**  
Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für den Zeitraum von 18 Monaten

! **EU-Bürger/-innen**  
Einschränkung: Für Bürger/-innen aus Kroatien gilt die Erlaubnis nur für selbstständige Tätigkeiten. Für Beschäftigungen wird weiterhin eine Arbeitserlaubnis EU benötigt, s. a. Beschäftigungserlaubnis mit Arbeitsmarktprüfung.

## Beschäftigungserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art

Das Recht auf eine Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art („Beschäftigung gestattet“) besteht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

! **Aufenthaltserlaubnis und Nachweis, dass 2 Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wurde** (§ 9 BeschV)

! **Aufenthaltserlaubnis und mindestens 3jähriger Aufenthalt in Deutschland**  
Zeiten des geduldeten und gestatteten Aufenthalts werden mitgezählt, Zeiten eines Aufenthalts zum Zweck des Studiums nur bis zu 2 Jahren (§ 9 BeschV)

! **Duldung und Aufenthaltsdauer von mindestens 4 Jahren,**  
sofern kein Versagungstatbestand nach § 33 BeschV entgegensteht. Zeiten des erlaubten und gestatteten Aufenthalts werden mitgezählt (§ 32 Abs. 3 BeschV)

! **Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltsdauer von mindestens 4 Jahren,**  
Zeiten des erlaubten und geduldeten Aufenthalts werden mitgezählt (§ 32 Abs. 3 und 4 BeschV)

**Die Arbeitserlaubnis muss formlos beantragt werden.**

**Besonderheit:**  
Die Ausländerbehörde erteilt die uneingeschränkte Erlaubnis für Beschäftigungen („Beschäftigung gestattet“) für Ausländer, welche eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen haben. Das bedeutet, es muss kein Antrag auf Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung gestellt werden. Das Recht auf eine uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis haben Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach \_\_\_\_\_>

## Beschäftigungserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art | Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit ohne Vorrangprüfung

- ! **§ 23 Abs. 1 AufenthG** (Abschiebestopp- und Bleiberechtsregelungen)
- ! **§ 23a AufenthG** (Härtefallkommission)
- ! **§ 24 AufenthG** (EU-Richtlinie vorübergehender Schutz)
- ! **§ 25 Abs. 3 AufenthG** (menschenrechtlicher Abschiebeschutz)
- ! **§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG** (vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen)
- ! **§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG** (Daueraufenthalt aus Härtegründen)
- ! **§ 25 Abs. 4a Satz 2 AufenthG** (Opfer von Straftaten)
- ! **§ 25 Abs. 5 AufenthG** (rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse)

### Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit ohne Vorrangprüfung

Eine Beschäftigungserlaubnis kann ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ! für Ausländer, die in **Deutschland** erfolgreich ein **Hochschulstudium** abgeschlossen haben und eine dem Abschluss entsprechende Stelle finden (§ 2 BeschV)
- ! **nach einjähriger Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber** zur Fortführung der Beschäftigung dort, auch für Asylsuchende und Geduldete (§ 35 Abs. 5 BeschV)
- ! **in besonderen Härtefällen**, wenn die Versagung der Beschäftigungserlaubnis den betroffenen Ausländer in seinen Lebensumständen in außergewöhnlicher Weise belasten würde (§ 37 BeschV)
- ! bei Beschäftigungen, welche keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr)
- ! bei **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung und einer Aufenthaltsdauer von mindestens 15 Monaten**
- ! bei **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltsdauer von mindestens 3 Monaten** für die Aufnahme einer \_\_\_\_\_>

## Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit ohne Vorrangprüfung | Arbeitsverbot

- **Berufsausbildung** in einem anerk. Ausbildungsberuf, sofern bei Geduldeten kein Versagungstatbestand nach § 33 BeschV entgegensteht (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BeschV)
- Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn sie im Besitz einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind und der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV)
- Beschäftigung z. B. als Hochqualifizierte, nach erfolgreich abgeschlossenem Studium im Bundesgebiet und weiteren besonderen Berufsgruppen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)

! für Ausländer mit **Duldung**, die erfolgreich ein **Hochschulstudium** oder eine **Berufsausbildung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben und eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausüben (§ 18a AufenthG)

**Die Arbeitserlaubnis muss formlos beantragt werden.**

### Arbeitsverbot

Jede Form der Erwerbstätigkeit ist verboten. Dies gilt für **die ersten 3 Monate des Aufenthaltes** bei

- ! **Duldung** oder
- ! **Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens** und bei
- ! **Duldung**, solange ein Versagungstatbestand nach § 33 BeschV vorliegt.

**Gem. § 33 BeschV** dürfen Geduldete keine Beschäftigungserlaubnis erhalten, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.